

2.0.0

**Weisungen
über besondere Zulassungsfragen**

vom 30. März 2022

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe *m* des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)¹ sowie in Ausführung von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe *b* des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 28. März 2019 über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen², der Artikel 6 und 7 des Reglements der EDK vom 12. Juni 2008 über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)³, von Ziffer 2 der Richtlinien des Vorstands der EDK vom 11. September 2008 für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)⁴, der Artikel 35 Absatz 2, 35a Absatz 2, 37 Absatz 2 und 38a der Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV)⁵ und von Artikel 5 Absatz 2 des Studienreglements vom 14. Juni 2016 für die Weiterbildungslehrgänge für Lehrpersonen und Schulleitende (StudR WBL)⁶,

beschliesst:

1. Regelungsgegenstand und Rechtsschutz

Regelungsgegenstand

Art. 1 Diese Weisungen regeln

- a* die Zulassung zur Ergänzungsprüfung und zum Vorbereitungskurs,
- b* die ordentliche Zulassung zu den Studiengängen Primarstufe (PS) und Sekundarstufe I (S1), namentlich mit ausländischem Vorbildungsausweis,
- c* die Zulassung zum Studiengang Schulische Heilpädagogik (SHP), namentlich ohne Lehrdiplom für Regelklassen,
- d* die ordentliche Zulassung zum Masterstudiengang Fachdidaktik Textiles und Technisches Gestalten – Design (TTG-D),
- e* die «sur dossier»-Zulassung zu den Studiengängen PS und S1, zum Masterstudiengang Fachdidaktik TTG-D sowie zu den Weiterbildungslehrgängen für Lehrpersonen und Schulleitende,
- f* die Wiederezulassung nach Ausschluss bzw. Exmatrikulation.

Rechtsschutz

Art. 2 Die Kandidatinnen und Kandidaten bzw. die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller können innert 30 Tagen nach Erhalt eines in Anwendung dieser Weisungen ergangenen Entscheids schriftlich und begründet bei der Rektorin oder beim Rektor eine Verfügung verlangen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zum Verfahren der Anerkennung formaler Bildungsleistungen.

¹ BSG 436.91

² EDK-Rechtssammlung Ziff. 4.2.2.10

³ EDK-Rechtssammlung Ziff. 4.2.2.2

⁴ EDK-Rechtssammlung Ziff. 4.2.2.2.1

⁵ BSG 436.911

⁶ Rechtssammlung der PHBern Ziff. 4.1

2. Zulassung zur Ergänzungsprüfung und zum Vorbereitungskurs

Zulassung zur
Ergänzungsprüfung
1. Voraussetzungen

Art. 3 ¹ Zur Ergänzungsprüfung wird zugelassen, wer über eine der folgenden Vorbildungen verfügt:

- a* eine Berufs- oder eine Fachmaturität;
- b* Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer anerkannten Fachmittelschule;
- c* Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten beruflichen Grundbildung mit einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 50 Stellenprozenten pro Jahr;
- d* eine den Vorbildungen gemäss den Buchstaben *a*, *b* oder *c* gleichwertige Vorbildung.

² An anderen Hochschulen bestandene Ergänzungsprüfungen sind anerkannt, wenn sie der von der Pädagogischen Hochschule angebotenen Ergänzungsprüfung (Niveau I oder Niveau II) mindestens gleichwertig sind.

2. Berufliche
Grundbildung

Art. 4 Die berufliche Grundbildung wird durch das Einreichen des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder eines gleichwertigen Berufsausweises nachgewiesen.

3. Berufstätigkeit

Art. 5 ¹ Die Berufstätigkeit muss spätestens bis am 15. August vor Studienbeginn nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch das Einreichen schriftlicher Arbeitsbestätigungen, welche über die Art der Arbeit, die Anstellungsdauer und den Beschäftigungsgrad Auskunft geben.

² Als Berufstätigkeit angerechnet werden:

- a* Tätigkeit im erlernten Beruf;
- b* Tätigkeit in anderen Berufsfeldern;
- c* Militär- und Zivildienst;
- d* ein allfälliges viertes Lehrjahr.

³ Private Erziehungs- bzw. Familienarbeit wird maximal bis zur Hälfte der erforderlichen Berufstätigkeit angerechnet.

⁴ Nicht als Berufstätigkeit angerechnet werden insbesondere Tätigkeiten während der beruflichen Grundbildung und solche, die mit ihr in direktem Zusammenhang stehen. Eine allfällige zweite Berufslehre wird zur Hälfte als Berufstätigkeit angerechnet.

4. Reduzierte
Ergänzungsprüfung
Niveau I

Art. 6 ¹ Kandidatinnen und Kandidaten der Ergänzungsprüfung Niveau I, die über eine Berufsmaturität oder eine nichtpädagogische Fachmaturität verfügen, werden auf Wunsch hin nach Massgabe der jeweiligen Maturitätsausrichtung folgende Prüfungen erlassen:

- a* Berufsmaturität «Natur, Landschaft und Lebensmittel»: Deutsch mündlich, Mathematik, Biologie, Physik, Geschichte;
- b* Berufsmaturität «Technik, Architektur, Life Sciences»: Deutsch mündlich, Mathematik, Physik, Geschichte;
- c* Berufsmaturität «Gestaltung und Kunst»: Deutsch mündlich, Geschichte, Gestalten;
- d* Berufsmaturität «Wirtschaft und Dienstleistungen», Berufsmaturität «Gesundheit und Soziales», nichtpädagogische Fachmaturität: Deutsch mündlich, Geschichte.

² In den Fächern Mathematik und Gestalten werden die entsprechenden Noten aus den jeweiligen Maturitätszeugnissen übernommen. In den natur- und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern zählen nur die an der Ergänzungsprüfung erreichten Teilnoten. Im Fach Deutsch zählt nur die an der schriftlichen Ergänzungsprüfung erreichte Note.

³ Kandidatinnen und Kandidaten der Ergänzungsprüfung Niveau I, die über einen altrechtlichen Berufsmittelschulabschluss verfügen, wird auf Wunsch hin die mündliche Deutschprüfung erlassen. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 3.

5. Entscheid

Art. 7 ¹ Über die Zulassung zur Ergänzungsprüfung entscheidet grundsätzlich die Leiterin oder der Leiter Ausserordentliche Zulassungen (AOZ). Über die Gleichwertigkeit gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe *d* entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

² Der Entscheid ergeht innert 30 Tagen nach Eingang der Anmeldung.

Zulassung zum
Vorbereitungskurs

Art. 8 Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für den Vorbereitungskurs diejenige der zur Verfügung stehenden Kursplätze, werden diese nach den folgenden Prioritäten vergeben:

- a* Personen, welche den Vorbereitungskurs zum ersten Mal besuchen;
- b* Eingang der Anmeldung.

3. Ordentliche Zulassung zu den Studiengängen PS und S1

Grundsätze

Art. 9 ¹ Personen mit einer gymnasialen Maturität oder mit einem Abschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hochschule werden prüfungsfrei zum Studiengang PS, zum Bachelorstudium S1 und zum Fachdiplomstudium S1 zugelassen. Unberücksichtigt bleiben Weiterbildungen, namentlich CAS-, DAS-, MAS-, MBA- und EMBA-Studiengänge.

² Personen mit einer Fachmaturität Pädagogik oder einem von der EDK anerkannten Lehrdiplom werden prüfungsfrei zum Studiengang PS zugelassen.

³ Personen mit einem von der EDK anerkannten Lehrdiplom für die Primarstufe werden prüfungsfrei zum Bachelorstudium S1 und zum Fachdiplomstudium S1 zugelassen.

⁴ Personen mit einem ausländischen Hochschulabschluss und einem ausländischen Vorbildungsausweis, die beide weder im deutschsprachigen Raum noch an einer deutschsprachigen Institution erworben wurden, müssen ein internationales Deutsch-Sprachdiplom mindestens auf dem Niveau C1 des «Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen» vorlegen. Artikel 13 gilt sinngemäss.

Mit ausländischem
Vorbildungsausweis
1. Grundsätze

Art. 10 ¹ Personen mit einem ausländischen Vorbildungsausweis werden zu den Studiengängen PS und S1 zugelassen, wenn es sich dabei um ein allgemeinbildendes Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife handelt.

² Ob ein ausländischer Vorbildungsausweis als Reifezeugnis gilt, wird unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Zulassungspraxis der Universität Bern ermittelt.

³ Die Zulassung zum Studium wird weder von einem bestimmten Mindestnotendurchschnitt noch von bestimmten Fachnoten noch von einem Studienplatznachweis abhängig gemacht.

2. Fächerkanon

Art. 11 ¹ Ein Reifezeugnis gilt als allgemeinbildend, wenn es mindestens folgende Fächer während der letzten drei Schuljahre durchgehend ausweist:

- a* Erstsprache;
- b* Fremdsprache;
- c* Mathematik;
- d* Naturwissenschaften (Biologie, Chemie oder Physik);
- e* Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geografie oder Wirtschaft und Recht);

f Musik, Gestalten, Informatik, Philosophie oder Sport oder eine weitere Fremdsprache oder ein weiteres Fach aus den Gruppen gemäss den Buchstaben *d* und *e*.

² Mit Blick auf die Fächergruppen gemäss Absatz 1 Buchstaben *d* bis *f* können während der letzten drei Schuljahre auch zwei oder drei verschiedene Fächer der jeweiligen Gruppe belegt worden sein.

³ Mit Blick auf das Fach Wirtschaft und Recht genügt es, wenn im jeweiligen Schuljahr entweder Betriebswirtschaftslehre und Rechtskunde oder Volkswirtschaftslehre und Rechtskunde belegt wurden.

⁴ Ist die Erstsprache gemäss Absatz 1 Buchstabe *a* nicht Deutsch, muss ein internationales Deutsch-Sprachdiplom mindestens auf dem Niveau C1 des «Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen» vorgelegt werden.

3. Teilanerkennung

Art. 12 ¹ Reifezeugnisse, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 11 Absätze 1 bis 3 in maximal zwei Fächern nicht erfüllen, sind teilanerkant. Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen mit einem Ausweis B bzw. F, welche die Unmöglichkeit der Beschaffung ihres Reifezeugnisses glaubhaft darzulegen vermögen, sowie Schutzbedürftigen mit einem Ausweis S kann die Rektorin oder der Rektor eine weitergehende Teilanerkennung ihrer Vorbildung gewähren.

² Bei teilanerkantter Vorbildung gilt die Zulassungsvoraussetzung gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe *d* als erfüllt.

4. Zulassung unter Vorbehalt

Art. 13 Der Sprachnachweis gemäss Artikel 11 Absatz 4 ist bis am 15. Dezember (bei Studienbeginn im Herbstsemester) bzw. bis am 15. Mai (bei Studienbeginn im Frühjahrssemester) zu erbringen. Ansonsten entfällt die Zulassung.

Zulassung unter Vorbehalt zum «Cursus bilingue»

Art. 14 Wer den für die Zulassung zum «Cursus bilingue» erforderlichen Vorbildungsausweis zum Zeitpunkt der Anmeldung an der Pädagogischen Hochschule für das Herbstsemester noch nicht einreichen kann, wird unter Vorbehalt zugelassen. In diesem Fall muss der Vorbildungsausweis bis am 30. September nachgereicht werden; ansonsten entfällt die Zulassung.

Art. 15 bis 17 ...¹

Entscheid

Art. 18 ¹ Über die ordentliche Zulassung zu den Studiengängen PS und S1 entscheidet die Leiterin oder der Leiter Services Aus- und Weiterbildung. Vorbehalten bleibt Artikel 8 Satz 1 des Reglements vom 16. Juni 2015 über die Ergänzungsprüfung (EP-Reglement)².

² Der Entscheid ergeht innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs.

4. Zulassung zum Studiengang SHP

Zulassung ohne Lehrdiplom für Regelklassen
1. Im Allgemeinen

Art. 19 ¹ Personen ohne ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für Regelklassen, die über

a einen Bachelorabschluss in Secondary Education,

b einen Bachelor- oder Masterabschluss in Logopädie oder Psychomotoriktherapie oder

c einen Bachelor- oder Masterabschluss in einem verwandten Studienbereich verfügen, werden zum Studiengang SHP zugelassen, müssen aber Zusatzleistungen absolvieren.

¹ In Kraft ab 1. 8. 2022.

² Rechtssammlung der PHBern Ziff. 2.0

² Als verwandter Studienbereich gilt namentlich:

- a Erziehungswissenschaft;
- b Sozial- oder Sonderpädagogik;
- c Psychologie;
- d Ergotherapie.

³ Inhaberinnen und Inhaber eines Fachdiploms für die Sekundarstufe I und eines nicht im Sinn von Absatz 1 fachverwandten Bachelorabschlusses sind den Personen gemäss Absatz 1 gleichgestellt.

⁴ Inhaberinnen und Inhaber eines von der EDK anerkannten Lehrdiploms für Maturitätsschulen können die Zusatzleistungen freiwillig absolvieren. Diesfalls sind sie denjenigen Personen gleichgestellt, welche die Zusatzleistungen obligatorisch absolvieren.

2. «sur dossier»-
Zulassung

Art. 20 ¹ Personen mit einem altrechtlichen oder nicht von der EDK anerkannten Lehrdiplom sowie Personen mit einem nicht im Sinn von Artikel 19 Absatz 1 fachverwandten Bachelorabschluss und einschlägiger Berufserfahrung können «sur dossier» mit Zusatzleistungen zugelassen werden.

² Über die «sur dossier»-Zulassung mit Zusatzleistungen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Heilpädagogik (IHP). Sie oder er entscheidet diesfalls auch über die Anerkennung formaler Bildungsleistungen nach Massgabe von Artikel 23 Absatz 1; im Übrigen gilt Artikel 55 Absatz 3 des Studienreglements vom 12. Juni 2018 für den Studiengang Schulische Heilpädagogik (StudR SHP)¹.

3. Zusatzleistungen
a. Grundsätze

Art. 21 ¹ Die Zusatzleistungen werden wahlweise entweder am Institut Primarstufe (IPS) oder am Institut Sekundarstufe I (IS1) nach dem jeweils massgeblichen Studienreglement und Studienplan absolviert.

² Sie umfassen in der Regel 37 ECTS-Punkte. Die Fachdidaktiken und die Berufspraktische Ausbildung (BPA) umfassen jeweils mindestens 10 ECTS-Punkte.

³ Am IPS kann mit den Zusatzleistungen nur im Herbstsemester begonnen werden.

⁴ Die Zusatzleistungen können in zwei Semestern absolviert werden. Die maximale Dauer für die Absolvierung der Zusatzleistungen beträgt sechs Semester.

b. Übertritt ans IHP

Art. 22 ¹ Bevor am IHP mit dem Studium begonnen werden kann, müssen sämtliche Zusatzleistungen erbracht worden sein.

² Wer sämtliche Zusatzleistungen erbracht, die in deren Rahmen zu absolvierende BPA aber noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat, kann maximal ein Semester lang am IHP studieren. Wird der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der im Rahmen der Zusatzleistungen zu absolvierenden BPA nicht während dieses Semesters erbracht, wird die am IHP begonnene BPA abgebrochen.

c. Anerkennung von
Bildungsleistungen

Art. 23 ¹ Erfolgreich absolvierte und für die Zulassung zum Studiengang SHP relevante formale Bildungsleistungen werden angemessen angerechnet. Der Gesamtumfang der Zusatzleistungen darf dabei ausschliesslich für Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses in Secondary Education oder eines altrechtlichen oder nicht von der EDK anerkannten Lehrdiploms auf weniger als 30 ECTS-Punkte reduziert werden.

² Im Übrigen gilt Artikel 52 Absätze 3 und 4 des Studienreglements vom 14. Juni 2016 für die Studiengänge Primarstufe (StudR PS)² bzw. Artikel 66 Absätze 2

¹ Rechtssammlung der PHBern Ziff. 3.4

² Rechtssammlung der PHBern Ziff. 3.1

und 3 des Studienreglements vom 14. September 2005 für das Bachelor- und Masterstudium Sekundarstufe I¹; vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2 Satz 2.

Zulassung mit
deutschem
Vorbildungsausweis

Art. 24 ¹ Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland die Lehramtsausbildung für die Grund- bzw. die Primarstufe und/oder für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I, für allgemeinbildende Fächer der Sekundarstufe II oder für das Gymnasium mit dem Zweiten Staatsexamen abgeschlossen haben, werden auch dann zum Studiengang SHP zugelassen, wenn noch keine Äquivalenzbescheinigung der EDK vorliegt.

² Diesfalls bildet das Vorliegen der Äquivalenzbescheinigung der EDK eine Voraussetzung der Zulassung zur Diplomierung am IHP.

Sprachnachweis

Art. 25 Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, müssen ein internationales Deutsch-Sprachdiplom mindestens auf dem Niveau C1 des «Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen» vorlegen.

Zulassung
unter Vorbehalt

Art. 26 ¹ Wer die Zulassungsbedingungen zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht erfüllt, diese aber aller Voraussicht nach bei Studienbeginn erfüllen wird, wird unter Vorbehalt zum Studiengang SHP zugelassen. In diesem Fall muss das Erfüllen der Zulassungsbedingungen bis am 15. September (Herbstsemester) bzw. bis am 15. Februar (Frühjahrssemester) nachgewiesen werden; ansonsten entfällt die Zulassung.

² Mit Blick auf den Sprachnachweis gemäss Artikel 25 gilt Artikel 13 sinngemäss.

Entscheid

Art. 27 ¹ Über die Zulassung zum Studiengang SHP entscheidet die Leiterin oder der Leiter Services Aus- und Weiterbildung. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2.

² Der Entscheid ergeht innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs.

5. Ordentliche Zulassung zum Masterstudiengang Fachdidaktik TTG-D

Grundsätze

Art. 28 ¹ Zum Masterstudiengang Fachdidaktik TTG-D wird zugelassen, wer einen der folgenden Abschlüsse erworben hat:

- a «Master of Arts in Secondary Education» mit dem Fachbereich Textiles und Technisches Gestalten und einer Vertiefung im Fachbereich Textiles und Technisches Gestalten oder im Fachbereich Bildnerisches Gestalten;
- b Bachelor- oder Masterabschluss in Art Education;
- c «Master of Science in Berufsbildung» der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung (EHB), sofern eine Vorbildung in einer fachwissenschaftlich relevanten Disziplin nachgewiesen werden kann;
- d Masterabschluss in einer fachwissenschaftlich relevanten Disziplin.

² Als fachwissenschaftlich relevant im Sinn von Absatz 1 Buchstaben c und d gelten namentlich die Disziplinen Architektur, Bildnerisches Gestalten, Design, Fine Arts, Konservierung und Restaurierung, Vermittlung in Kunst und Design, Visuelle Kommunikation sowie Ingenieurwissenschaften.

Auflagen und
Bedingungen

Art. 29 ¹ Für Personen mit anderen als den in Artikel 28 Absatz 1 aufgeführten Abschlüssen können Auflagen im Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten und/oder Bedingungen festgelegt werden.

² Die Erfüllung allfälliger Auflagen bildet eine Voraussetzung der Zulassung zur Diplomierung. Die Erfüllung allfälliger Bedingungen, namentlich das erfolgreiche

¹ Rechtssammlung der PHBern Ziff. 3.2.1

Durchlaufen des «admission sur dossier»-Verfahrens gemäss den Artikeln 37 bis 40, bildet eine Voraussetzung der Zulassung zum Studium.

Entscheid

Art. 30 ¹ Über die ordentliche Zulassung zum Masterstudiengang Fachdidaktik TTG-D entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

² Der Entscheid ergeht innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs.

6. «admission sur dossier»

6.1 Studiengänge PS und S1

Zulassungs-
voraussetzungen

Art. 31 ¹ Personen, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Artikel 35 Absatz 1 bzw. Artikel 35a Absatz 1 PHV nicht erfüllen sowie

- a mindestens 30 Jahre alt sind,
- b eine mindestens dreijährige Ausbildung auf der Sekundarstufe II abgeschlossen haben,
- c nach Abschluss dieser Ausbildung im Umfang von mindestens 300 Stellenprozenten innerhalb von maximal sieben Jahren berufstätig waren und
- d über ein internationales Deutsch-Sprachdiplom mindestens auf dem Niveau C1 des «Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen» verfügen, falls Deutsch nicht ihre Erstsprache ist,

werden zum Studiengang S1 zugelassen, wenn sie sich im Rahmen eines «admission sur dossier»-Verfahrens als studierfähig erweisen.

² Für eine Zulassung zum Studiengang PS bedarf es zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 eines internationalen Französisch-Sprachdiploms mindestens auf dem Niveau B2 des «Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen» (DELF B2 oder DALF).

³ Stichtag für das Erreichen des Mindestalters von 30 Jahren ist der letzte Tag der Anmeldefrist.

⁴ Nicht als Berufstätigkeit angerechnet werden insbesondere Militär- und Zivildienst sowie private Erziehungs- bzw. Familienarbeit.

⁵ An anderen Hochschulen erfolgte «sur dossier»-Zulassungen sind anerkannt, sofern die betreffenden Verfahren dem von der Pädagogischen Hochschule angebotenen mindestens gleichwertig sind. Vorbehalten bleibt Absatz 6.

⁶ Bei Personen, deren Gesuch um «sur dossier»-Zulassung von der Pädagogischen Hochschule oder von einer anderen Hochschule abgewiesen wurde, scheidet eine «sur dossier»-Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule endgültig aus.

Verfahren

Art. 32 ¹ Die Ermittlung der Studierfähigkeit erfolgt anhand eines Qualifikationsdossiers und eines Kolloquiums.

² Das Verfahren besteht namentlich aus

- a einer obligatorischen Informationsveranstaltung,
- b der Anmeldung mit anschliessender Prüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen gemäss Artikel 31,
- c der Erteilung des Auftrags zur Erstellung des Qualifikationsdossiers, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind,
- d der Erstellung und Einreichung des Dossiers mit anschliessender Bewertung desselben durch die Jury,
- e der Einladung ans Kolloquium, sofern das Dossier mindestens als genügend bewertet wurde,

	<p><i>f</i> einem 45-minütigen Kolloquium (mit Vorbereitungszeit) mit der Jury,</p> <p><i>g</i> dem Entscheidenantrag der Jury und dem Entscheid.</p> <p>³ Über den genauen Ablauf des Verfahrens orientiert die Pädagogische Hochschule auf ihrer Internetseite.</p>
Jury	<p>Art. 33 ¹ Die Jury setzt sich zusammen aus</p> <p><i>a</i> der Leiterin oder dem Leiter AOZ,</p> <p><i>b</i> einer Vertreterin oder einem Vertreter des Instituts, an dem die Kandidatin oder der Kandidat zu studieren beabsichtigt.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter AOZ kann sich vertreten lassen.</p>
1. Zusammensetzung	
2. Bewertungskriterien	<p>Art. 34 Die Jury stellt bei der Ermittlung der Studierfähigkeit insbesondere auf folgende Kriterien ab:</p> <p><i>a</i> Fachkenntnisse;</p> <p><i>b</i> Motivation;</p> <p><i>c</i> Kenntnisse über den Studiengang und über den Lehrberuf;</p> <p><i>d</i> Ausdrucks- und Argumentationsfähigkeit;</p> <p><i>e</i> Fähigkeit zur Planung, Organisation und Finanzierung des Studiums.</p>
Gebühren	<p>Art. 35 ¹ Die Gebühr für die Anmeldung zum «admission sur dossier»-Verfahren beträgt 100 Franken.</p> <p>² Die Gebühr für das Verfahren beträgt 500 Franken.</p> <p>³ Solange die Gebühren gemäss den Absätzen 1 und 2 nicht bezahlt worden sind, erfolgt keine Prüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen.</p>
Entscheid	<p>Art. 36 ¹ Über die «sur dossier»-Zulassung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Instituts, an dem die Kandidatin oder der Kandidat zu studieren beabsichtigt, auf Antrag der Jury.</p> <p>² Der Entscheid ergeht innert 40 Tagen nach der Einreichung des Dossiers oder nach dem Kolloquium und gilt ausschliesslich für das vorgängig gewählte Studium (Studiengang PS oder S1).</p> <p>³ Die Dauer der Gültigkeit einer «sur dossier»-Zulassung zum Studiengang PS oder S1 ist auf fünf Jahre befristet.</p>
	<p>6.2 Masterstudiengang Fachdidaktik TTG-D</p>
Zulassungsvoraussetzungen	<p>Art. 37 Personen, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Artikel 28 nicht erfüllen sowie</p> <p><i>a</i> ein altrechtliches oder nicht von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für mindestens ein Fach im Bereich Textiles und Technisches Gestalten oder einen fachfremden Hochschulabschluss erworben haben,</p> <p><i>b</i> einschlägige Unterrichts- bzw. Lehrerfahrung auf der Primar-, Sekundar- oder Tertiärstufe im Gesamtumfang von mindestens 250 Stellenprozenten nachweisen können und</p> <p><i>c</i> über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, falls Deutsch nicht ihre Erstsprache ist,</p> <p>werden zum Masterstudiengang Fachdidaktik TTG-D zugelassen, wenn sie sich im Rahmen eines «admission sur dossier»-Verfahrens als studierfähig erweisen.</p>
Verfahren	<p>Art. 38 ¹ Die Ermittlung der Studierfähigkeit erfolgt anhand eines Erstgesprächs und eines Qualifikationsdossiers.</p>

	<p>² Das Verfahren besteht namentlich aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> einem Erstgespräch mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studienleitung, <i>b</i> der Erteilung des Auftrags zur Erstellung eines Qualifikationsdossiers, <i>c</i> der Erstellung und Einreichung des Dossiers mit anschliessender Bewertung desselben durch die Studienleitung, <i>d</i> dem Entscheiden der Studienleitung und dem Entscheid. <p>³ Über den genauen Ablauf des Verfahrens orientiert die Pädagogische Hochschule auf ihrer Internetseite.</p>
Bewertungskriterien	<p>Art. 39 Die Studienleitung stellt bei der Ermittlung der Studierfähigkeit insbesondere auf folgende Kriterien ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Weiterbildungen; <i>b</i> Unterrichts- bzw. Lehrerfahrung; <i>c</i> Motivation; <i>d</i> Eignung für die Lehrtätigkeit an einer Hochschule; <i>e</i> Vollständigkeit des Dossiers.
Entscheid	<p>Art. 40 ¹ Über die «sur dossier»-Zulassung entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter auf Antrag der Studienleitung.</p> <p>² Der Entscheid ergeht innert 30 Tagen nach Eingang des Dossiers.</p> <p>³ Die Dauer der Gültigkeit einer «sur dossier»-Zulassung zum Masterstudien- gang Fachdidaktik TTG-D ist auf fünf Jahre befristet.</p>
	<p>6.3 Weiterbildungslehrgänge für Lehrpersonen und Schulleitende</p>
Zulassungs- voraussetzungen	<p>Art. 41 Personen, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Artikel 5 Absatz 1 StudR WBL nicht erfüllen sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> eine mindestens dreijährige Ausbildung auf der Sekundarstufe II abgeschlossen haben, <i>b</i> relevante Berufserfahrung, namentlich auf der Zielstufe des betreffenden Lehrgangs oder Moduls, nachweisen können und <i>c</i> über ein internationales Deutsch-Sprachdiplom mindestens auf dem Niveau C1 des «Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen» verfügen, falls Deutsch nicht ihre Erstsprache ist, <p>werden zum jeweiligen Weiterbildungslehrgang oder -modul zugelassen, wenn sie das «admission sur dossier»-Verfahren erfolgreich durchlaufen.</p>
Verfahren	<p>Art. 42 ¹ Das Verfahren besteht namentlich aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> der Erteilung des Auftrags zur Erstellung eines Qualifikationsdossiers, sofern die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Artikel 41 erfüllt sind, <i>b</i> der Erstellung und Einreichung des Dossiers mit anschliessender Bewertung desselben durch die Jury, <i>c</i> dem Entscheiden der Jury und dem Entscheid. <p>² Über den genauen Ablauf des Verfahrens orientiert das Institut für Weiterbildung und Dienstleistungen (IWD) auf seiner Internetseite.</p>
Jury 1. Zusammensetzung	<p>Art. 43 Die Jury setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter Weiterbildungslehrgänge, <i>b</i> einer Studienleiterin oder einem Studienleiter.
2. Bewertungskriterien	<p>Art. 44 Die Jury stellt bei der Bewertung des Dossiers insbesondere auf die Fachkenntnisse und auf die Motivation ab.</p>

Entscheid

Art. 45 ¹ Über die «sur dossier»-Zulassung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des IWD auf Antrag der Jury.

² Der Entscheid ergeht innert 30 Tagen nach Eingang des Dossiers.

³ Die Dauer der Gültigkeit einer «sur dossier»-Zulassung zu einem Weiterbildungslehrgang oder -modul ist auf drei Jahre befristet.

7. Wiederzulassung

Nach Ausschluss
wegen ungenügender
Leistungen
1. Begriff
und Grundsätze

Art. 46 ¹ Als Ausschluss im Sinn von Artikel 27a PHG und Artikel 38a PHV gilt

- a ein Ausschluss vom Studium an der Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule wegen ungenügender Leistungen im Rahmen eines Studiengangs gemäss den Artikeln 25 bis 27 PHG,
- b die durch eine andere Hochschule erfolgende Nichtzulassung zu einem Studiengang gemäss den Artikeln 25 bis 27 PHG wegen mangelnder Berufseignung,
- c der Abbruch eines Studiengangs gemäss den Artikeln 25 bis 27 PHG, sofern er einem bereits feststehenden, aber noch nicht verfügenden Ausschluss vom Studium wegen ungenügender Leistungen zuvorkommt.

² Als Ausschluss wegen mangelnder Berufseignung gilt

- a ein Ausschluss aufgrund des zweimaligen Nichtbestehens eines Unterrichtspraktikums,
- b die Nichtzulassung zum Studium an einer anderen Hochschule wegen mangelnder Berufseignung.

³ Vorbehalten bleiben die jeweils aktuellen übrigen Zulassungsbedingungen.

2. Zum gleichen
Studiengang

Art. 47 ¹ Personen, die ausgeschlossen wurden, können zum gleichen Studiengang zugelassen werden, wenn

- a seit dem Ausschluss mindestens vier Semester vergangen sind,
- b der Ausschluss nicht wegen mangelnder Berufseignung erfolgte.

² Absatz 1 gilt auch für

- a Wechsel innerhalb der am IS1 angebotenen Studiengänge,
- b Wechsel zwischen dem am IPS und dem am der Pädagogischen Hochschule angegliederten Institut Vorschulstufe und Primarstufe der NMS Bern (IVP NMS) angebotenen Studiengang PS,
- c Wechsel zwischen den beiden Vertiefungsrichtungen gemäss dem Reglement der EDK über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik.

³ Personen, welche die Haute Ecole Pédagogique BEJUNE (HEP-BEJUNE) in der Form eines «arrêt administratif» oder ausschliesslich wegen mangelnder Französischkenntnisse in der Form eines «échec définitif» vom «Cursus bilingue» ausgeschlossen hat, werden ohne weiteres zum Studiengang PS zugelassen. Diesfalls gilt Artikel 49 nicht.

3. Zu einem
anderen Studiengang

Art. 48 ¹ Personen, die ausgeschlossen wurden, können zu einem anderen Studiengang gemäss den Artikeln 25 bis 27 PHG zugelassen werden. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Erfolgte der Ausschluss wegen mangelnder Berufseignung, ist eine Zulassung gemäss Absatz 1 Satz 1 nur möglich, wenn

- a seit dem Ausschluss mindestens vier Semester vergangen sind,
- b im Rahmen eines selbstfinanzierten Praktikums oder Assessments der Nachweis erbracht wird, dass die Defizite, welche seinerzeit zum Ausschluss geführt hatten, zwischenzeitlich behoben worden sind.

4. Wiederholbarkeit von Leistungsnachweisen sowie Auflagen und Erleichterungen

Art. 49 ¹ Bei einer Wiederzulassung zum gleichen Studiengang können diejenigen Leistungsnachweise, deren Nichtbestehen seinerzeit zum Ausschluss führte, sowie allfällige vor dem Ausschluss im Erstversuch nicht bestandene Leistungsnachweise bei abermaligem Nichtbestehen nicht wiederholt werden, es sei denn, sie wurden im Frühjahrssemester 2020 erbracht. Vorbehalten bleibt die Gewährung von Erleichterungen gemäss Absatz 2.

² Im Rahmen einer Wiederzulassung können Auflagen gemacht sowie Erleichterungen bezüglich der Wiederholbarkeit von Leistungsnachweisen gewährt werden.

5. Entscheid und Verfügungsgesuch

Art. 50 ¹ Über die Wiederzulassung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Instituts, an dem die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller zu studieren beabsichtigt.

² Der Entscheid ergeht innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs.

³ Allfälligen Gesuchen um Erlass einer Verfügung über die Ablehnung der Wiederzulassung zum gleichen Studiengang sind ein Motivationsschreiben und, sofern vorhanden, weitere Dokumente beizulegen, die dazu geeignet sind, die Studierfähigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zu belegen.

Nach Ausschluss wegen Überschreitung der maximalen Studiendauer

Art. 51 ¹ Personen, die wegen Überschreitung der maximalen Studiendauer ausgeschlossen wurden, können befristet zum gleichen Studiengang zugelassen werden, wenn seit dem Ausschluss mindestens vier Semester vergangen sind.

² Über die Wiederzulassung und die Abschlussfrist entscheidet die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Instituts. Im Übrigen gilt Artikel 50 Absatz 2.

Nach Exmatrikulation

Art. 52 Wer nicht wegen ungenügender Leistungen oder Überschreitung der maximalen Studiendauer exmatrikuliert worden ist und nach einem Unterbruch von weniger als vier Semestern erneut zum gleichen Studiengang zugelassen wird, gilt als Studienfortsetzende oder Studienfortsetzender. Diesfalls wird die Studiendauer vor der Exmatrikulation angerechnet und können allfällige vor der Exmatrikulation im Erstversuch nicht bestandene Leistungsnachweise bei abermaligem Nichtbestehen nicht wiederholt werden, es sei denn, sie wurden im Frühjahrssemester 2020 erbracht.

8. Schlussbestimmungen

Art. 53 ¹ Diese Weisungen ersetzen die gleichnamigen Weisungen vom 25. Januar 2022 und treten unter Vorbehalt von Absatz 2 rückwirkend auf den 1. Februar 2022 in Kraft.

² Die Artikel 15 bis 17 treten am 1. August 2022 in Kraft.

Bern, 30. März 2022
Der Rektor der Pädagogischen Hochschule

Martin Schäfer